

**Zu 1)      Bebauungsplan "Kirchweg", Beratung über die in den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und die geplanten Beteiligungsverfahren gemäß § 3(2) und 4(2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Kirchweg“ wurde in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022 durchgeführt.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderats vorgetragen.

Entsprechend vorgetragene Abwägungsvorschläge und Beschlüsse für die jeweiligen Stellungnahmen sind als Anlage 1 beigefügt.

Der Ortsgemeinderat billigte auf Empfehlung des Bauausschusses den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans „Kirchweg“ mit seinen in Anlage 1 unter den Punkten a) und b) beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und Modifizierungen in Plan, Text und Begründung.

Der Ortsgemeinderat beschloss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Ferner beschloss der Ortsgemeinderat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung und das Planungsbüro wurden beauftragt:

1. Den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben,
2. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und
3. die eingehenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden dem Gemeinderat zur Abwägung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen.

Das Ratsmitglied Stephan Schmidt hat unter Beachtung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO an der Beratung und Abstimmung wegen Ausschließungsgründen nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen.